swiss-PVD Coating AG wird nachfolgend mit SPVDC abgekürzt.

1 GFI TUNGSBERFICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der swiss-PVD Coating AG, nachstehend "SPVDC" genannt. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder besondere Vereinbarungen mit dem Kunden bedürfen zur Gültigkeit der Schriftlichkeit. In Standardformularen enthaltene Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.2. Der Begriff Kunde bezeichnet den Besteller, welcher SPVDC einen Beschichtungsauftrag erteilt und/oder entsprechende Ware zur Beschichtung übergibt, und gilt gleichermassen für weibliche, m\u00e4nntliche und eine Mehrzahl von Personen.
- 1.3. SPVDC kann jederzeit Änderungen des Inhalts dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vornehmen. Für die Auftragsausführung gelten jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweiligen Fassung im Zeitpunkt der Bestellung bei SPVDC.

2. OFFERTEN / AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- 2.1. Die von SPVDC an den Kunden versandten Offerten und Preislisten sind freibleibend und verpflichten SPVDC erst mit schriftlicher Bestellung des Kunden.
- 2.2. SPVDC behält sich vor, Offerten und Preislisten vor Annahme bzw. Bestellung des Kunden jederzeit abzuändem.

3. BESTELLUNG, ANLIEFERUNG DER WARE, EINGANGSKONTROLLE

- 3.1. Die Auftragserteilung und/oder der Lieferschein des Kunden müssen alle für SPVDC zur Auftragsausführung notwendigen Angaben wie Artikelbezeichnung, Stückzahl, Abmessungen, Werkstoffnummer, etwaige Vor- und Nachbehandlungen sowie Vorschriften bezüglich Beschichtungsflächen und –temperaturen, Masse, zulässige Toleranzwerte für Farbabweichungen u.ä. enthalten. Der Kunde hat die angelieferte Ware in einer geeigneten Weise entsprechend zu kennzeichnen.
- 3.2. Für sämtliche Anlieferungen von ausserhalb der Schweiz und Liechtenstein sind zusätzlich folgende Angaben auf einer Pro-forma-Rechnung erforderlich: Einzelpreis und Totalwert, Anzahl Verpackungen, Brutto- und Nettogewicht, Ursprungsland der Ware, Transportart bei Anlieferung und gewünschte Transportart für die Rücksendung bei vereinbarter Rücksendung durch SPVDC.
- 3.3. Fehlen die vorstehend unter Ziffern 3.1 und 3.2 aufgeführten Angaben oder sind sie unvollständig oder unrichtig, ist SPVDC berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Kunden jede für die sachgemässe Behandlung der Ware notwendig erscheinende ergänzende Auskunft einzuholen. SPVDC ist berechtigt, stattdessen gestützt auf die vorhandenen Angaben des Kunden die Behandlungsart nach bestem Ermessen, jedoch ohne Gewähr, zu wählen und ohne vorgängige Rücksprache mit dem Kunden auszuführen.
- 3.4. Die angelieferte Ware des Kunden muss in beschichtungsfähigem Zustand sein. SPVDC behält sich das Recht vor, Substrate, die diesen Anforderungen nicht genügen, unter Fakturierung der bereits angefallenen Behandlungskosten an den Kunden zurückzusenden.
- 3.5. Die zur Beschichtung angelieferten Waren werden von SPVDC nur summarisch und unverbindlich, ausschliesslich auf Übereinstimmung mit dem Inhalt der Bestellung bzw. dem Lieferschein, überprüft. Eine Pflicht zur weiteren Prüfung der Ware durch SPVDC besteht nicht. Eine weitergehende Eingangskontrolle muss vom Kunden mit SPVDC ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. In diesem Fall beschränkt sich die Prüfung im Rahmen der Eingangskontrolle auf das Durchsehen der einzelnen Stücke und die Aufzeichnung und Rückmeldung der dabei wahrgenommenen Mängel, jedoch ohne Gewähr seitens SPVDC. Die durch die Eingangskontrolle entstehende Mehrarbeit wird dem Kunden entsprechend zusätzlich zu den Beschichtungskosten fakturiert.

4. AUSLIEFERUNG / GEFAHRENÜBERGANG

- 4.1. SPVDC informiert den Kunden über den voraussichtlichen Auslieferungstermin, sofern dies mit dem Kunden vereinbart wurde. Die Annahme von Aufträgen mit vom Kunden vorgeschriebener Lieferfrist gilt ohne entsprechende ausdrückliche Vereinbarung nicht als Zusage der Lieferfrist
- 4.2. Als Auslieferungstermin bzw. Auslieferung gilt
 - bei Abholung durch den Kunden die entsprechende Bereitstellung der beschichteten Ware bei SPVDC; oder
 - bei Auslieferung durch SPVDC (Pickup-Service) die Ablieferung der beschichteten Ware beim vom Kunden bezeichneten Lieferort; oder
 - bei Rücksendung der beschichteten Ware durch SPVDC die Übergabe der beschichteten Ware an den Frachtführer.
- 4.3. Die Gefahr geht im Zeitpunkt der Auslieferung auf den Kunden über.
- 4.4. Das Behandlungsgut ist vom Kunden auf seine Kosten und Gefahr bei SPVDC anzuliefern und abzuholen. Eine Rücksendung oder Auslieferung (Pickup-Service) an den Kunden durch SPVDC erfolgt nur auf entsprechende Vereinbarung sowie unter Verrechnung der damit verbundenen Zollabgaben, Fracht-, Verpackungs-, Transportversicherungs-, Transport- und sonstigen Kosten, Gebühren und Abgaben an den Kunden und auf dessen eigene Gefahr. Die Wahl des für die Rücksendung zu beauftragenden Frachtführers erfolgt durch SPVDC. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 4.5. Die Auslieferung der beschichteten Ware durch SPVDC an den Kunden erfolgt grundsätzlich in der Verpackung, in welcher die zu beschichtende Ware vom Kunden angeliefert wurde. Kann die angelieferte Verpackung für die Auslieferung nicht mehr verwendet werden, ist SPVDC berechtigt, auf Kosten des Kunden eigenes Verpackungsmaterial zu verwenden und entsprechend zusätzlich zum Behandlungspreis in Rechnung zu stellen.
- 4.6. Wird die Auslieferung auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen, von SPVDC nicht verschuldeten Gründen verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Auslieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Waren auf Rechnung und Gefahr des Kunden durch SPVDC gelagert.

5. PREISE

- 5.1. Die von SPVDC offerierten Beschichtungspreise verstehen sich netto, ab Werk, ohne Mehrwertsteuer, Verpackungs- und Transportkosten.
- 5.2. Jegliche Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen, welche im Zusammenhang mit der Auftragsausführung erhoben werden, sind nicht in den von SPVDC offerierten Preisen enthalten und gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde hat diese Kosten SPVDC gegen entsprechenden Nachweis durch SPVDC an diese zurückzuerstatten, falls SPVDC dafür leistungspflichtig geworden ist.

- 5.3. SPVDC ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Preisanpassung gegenüber der vom Kunden akzeptierten Offerte/Preisliste vorzunehmen,
 - die vom Kunden zur Offertstellung an SPVDC gelieferten Angaben und Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren und sich dadurch Änderungen im für eine sachgemässe Beschichtung zu verwendenden Beschichtungsmaterial oder sonst in der Bearbeitung der Ware (z.B. spezielle Vorbehandlung, Spezialhalterungen) ergeben;
 - Art oder Umfang der gemäss Bestellung auszuführenden Arbeiten nachträglich auf Begehren des Kunden abgeändert werden.

Ergibt sich die Notwendigkeit zu von der Bestellung abweichenden Arbeiten vor Beginn der Beschichtung, teilt SPVDC dem Kunden vor Beginn der Beschichtung die notwendigen abweichenden Arbeiten sowie die dadurch anfallenden Mehrkosten im Sinne einer neuen Offerte mit. Stimmt der Kunde den für eine sachgemässe Beschichtung erforderlichen, von der Bestellung abweichenden Arbeiten und den dadurch anfallenden Mehrkosten nicht innerhalb von 10 Tagen zu, ist SPVDC berechtigt, die Beschichtung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten sowie die unbehandelte Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden an diesen zurückzusenden.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1. Dem Kunden werden diejenigen Waren fakturiert, welche nach Prüfung gemäss Ziffer 8.1 als mängelfrei gelten. Waren zur Auslieferung, bei welchen nach Prüfung gemäss Ziffer 8.1 eine fehlerhafte Beschichtung innerhalb der Funktionsfläche i.S.v. Ziffer 9.1 festgestellt wurde, werden entsprechend gekennzeichnet und dem Kunden nicht fakturiert.
- 6.2. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und ohne jeden Abzug (Skonto u.ä.) zu bezahlen. Bei den zwischen den Parteien vereinbarten Zahlungsfristen handelt es sich um Verfalltermine.
- 6.3. Für Zahlungen vor Fälligkeit werden dem Kunden keine Zinsen vergütet.
- 6.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, bei Beanstandungen an der beschichteten Ware oder aufgrund von anderen nicht ausdrücklich anerkannten Ansprüchen gegen SPVDC seine Bezahlung zurückzubehalten oder zu reduzieren.

7. RETENTIONSRECHT

- 7.1. Bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen durch den Kunden behält sich SPVDC bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Ansprüche die Ausübung des Retentionsrechts an in ihrem Besitz befindlichen Waren des Kunden vor. SPVDC behält sich darüber hinaus vor, Aufträge von Kunden mit ausstehenden fälligen Rechnungen abzulehnen.
- 7.2. Der Kunde trägt die Gefahr von Beschädigung oder Verlust der Retentionswaren. Eine Versicherungspflicht durch SPVDC besteht nicht.
- 7.3. Begleicht der Kunde die fälligen Forderungen von SPVDC nicht innert 90 Tagen seit Erklärung der Ausübung des Retentionsrechts durch SPVDC, ist SPVDC nach vorgängiger Mitteilung an den Kunden berechtigt, die Retentionswaren auf Anrechnung an die offene Forderung freihändig zu verkaufen.

8. PRÜFUNG UND ABNAHME DER BESCHICHTETEN WARE

- 8.1. SPVDC prüft die zu beschichtende Ware des Kunden nach der Beschichtung mittels Stichprobenkontrolle. Eine weitergehende Ausgangsprüfung erfolgt nur aufgrund vorgängiger ausdrücklicher Vereinbarung zwischen den Parteien und gegen Vergütung durch den Kunden. Diese durch SPVDC vorgenommene Ausgangsprüfung entbindet den Kunden nicht von seiner Prüf- und Rügepflicht gemäss nachstehender Ziffer 8.2
- 8.2. Der Kunde hat die beschichtete Ware unmittelbar nach Erhalt zu prüfen. Der Kunde hat Beanstandungen SPVDC unverzüglich, spätestens jedoch innert 10 Tagen nach Eingang der beschichteten Ware beim Kunden schriftlich mitzuteilen. Versteckte Fehler hat der Kunde unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innert 6 Monaten nach Eingang der beschichteten Ware beim Kunden schriftlich bei SPVDC zu rügen. Bei jeder Beanstandung hat der Kunde SPVDC Gelegenheit zur Prüfung und Nachbesserung zu geben.
- 8.3. Erfolgt innert der vorstehend in Ziffer 8.2 genannten Frist keine Beanstandung, gelten die beschichteten Waren als vom Kunden genehmigt.

9. MÄNGELHAFTUNG / HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 9.1. Bei Abweichungen von mehr als 50% von der auf dem spezifischen Messpunkt definierten Schichtstärke im Bereich der Funktionsfläche, bei nicht haftender oder fehlender Beschichtung auf den Funktionsflächen hat der Kunde Anspruch und hat SPVDC das Recht auf Nachbesserung der Ware auf Kosten von SPVDC, soweit dies technisch möglich ist und SPVDC dadurch keine übermässigen Kosten verursacht werden. Sofern die Nachbesserung technisch nicht möglich ist oder SPVDC dadurch übermässige Kosten verursacht würden, wird die mangelhafte Ware, soweit sie sich nicht für den bestimmungsgemässen Zweck verwenden lässt, von SPVDC ganz oder teilweise vergütet, jedoch höchstens im Betrag der Beschichtungskosten gemäss den für den entsprechenden Auftrag geltenden Preisen.
- 9.2. Der Kunde hat weder bei leichten noch bei minder erheblichen noch bei schweren Mängeln das Recht auf Minderung des Behandlungspreises über die gemäss Ziffem 9.1 und 6.1 gewährten Vergütungen hinaus oder auf das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.
- 9.3. SPVDC haftet ausschliesslich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden:
 - für die durch die Beschichtung bedingte reduzierte Korrosionsbeständigkeit, sowie Verzug und/oder Härteverlust des Beschichtungssubstrates;
 - für Abweichungen von weniger als 50% von der auf dem spezifischen Messpunkt definierten Schichtstärke im Bereich der Funktionsfläche und für geringe Farbabweichungen oder Beständigkeit des Farbtones im Bereich der Funktionsfläche sowie für Beschädigungen oder Flecken ausserhalb der Funktionsfläche;
 - für alle Abweichungen und Schäden wie Qualitätseinbussen, Massdifferenzen, Veränderung der Oberflächenrauhigkeit etc., die auf die ungeeignete Beschaffenheit der zur Beschichtung übergebenen Ware oder auf die Anwendung von ungeeigneten, nicht durch SPVDC durchgeführte Oberflächenbearbeitungs- oder anderer Vorbehandlungsmethoden zurückzuführen sind, insbesondere das Vorhandensein von Materialfehlern, Bearbeitungsrückständen oder anderer Fremdkörper, Fertigungsfehler, unsachgemässe Wärmebehandlung, Rostflecken, nicht ablösbarer Rückstände, Lötverbindungen etc., über welche der Kunde SPVDC nicht informiert hat:
 - bei nachträglicher Be- oder Weiterverarbeitung der Ware durch den Kunden oder durch Dritte;
 - für Verzögerungen der Auslieferung, Verlust oder Verwechslung usw. von Waren, die ohne Verschulden von SPVDC infolge ungenauer oder inkorrekter Beschriftung der Ware durch den Kunden, Frachtführer oder andere Dritte wie Zollamt u.ä. entstehen;
 - für Folgeschäden, die nicht an der beschichteten Ware selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, sowie für sämtliche anderen mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden.

- wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten.
- 9.4. Der Kunde haftet SPVDC seinerseits für allfällige Schäden an den Betriebseinrichtungen von SPVDC, die durch Rückstände oder andere Fremdkörper am Beschichtungsgut verursacht werden, über welche der Kunde SPVDC nicht informiert hat.
- 9.5. Die Haftung von SPVDC für Hilfspersonen wird für jedes Verschulden ausgeschlossen.
- 9.6. Der Kunde stellt SPVDC von allen ausservertraglichen Ansprüchen Dritter aus jeder Art von Produktehaftung frei. Regressansprüche des Kunden gegen SPVDC aus der Befriedigung von ausservertraglichen Ansprüchen Dritter aus jeder Art von Produktehaftung sind ausgeschlossen.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 10.1. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder unvollständig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht beeinträchtigt.
- 10.2. Soweit die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelung vorsehen oder die entsprechenden Teile unwirksam sind, ist anstelle der fehlenden oder unwirksamen Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschliesslich das Schweizerische Recht anwendbar.

11. ANWENDBARES RECHT / ERFÜLLUNGSORT/ GERICHTSSTAND

- 11.1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen SPVDC und dem Kunden ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.
- 11.2. Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Leistungspflichten von SPVDC ist Grenchen (SO), Schweiz.
- 11.3. Für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergebenden Auseinandersetzungen gilt Grenchen (SO), Schweiz, als vereinbarter ausschliesslicher Gerichtsstand.
- 11.4. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Deutsch und Französisch abgefasst und können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Als verbindlicher Text gilt die deutschsprachige Fassung.